

## Reisevorschriften für Hunde, Katzen und Frettchen seit 1. Januar 2012

### Reiseverkehr innerhalb der EU

#### **Einreise in alle Mitgliedsstaaten:**

Hunde, Katzen und Frettchen müssen nur noch eine gültige Tollwutimpfung vorweisen, mit einem Transponder\*) gekennzeichnet sein, und einen EU-Heimtierausweis mitführen, wenn sie grenzüberschreitend reisen.

#### **Für das Vereinigte Königreich, Finnland, Malta und Irland gilt zusätzlich:**

Hunde müssen frühestens 120 Stunden und spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der geplanten Einreise von einem Tierarzt gegen Bandwürmer (Echinokokkose) behandelt werden. Die Behandlung ist in der entsprechenden Rubrik des Heimtierpasses von dem Tierarzt zu bescheinigen, der die Behandlung durchführt hat.

\*) Tiere, die vor dem 3. Juli 2011 tätowiert wurden, müssen nicht zusätzlich mit einem Transponder gekennzeichnet werden. Die Tätowierung wird weiterhin anerkannt, sofern sie deutlich lesbar und das Datum der Tätowierung im EU-Pass an der vorgesehenen Stelle eingetragen ist. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Einzelfallregelung, die bis zum Tod des jeweiligen Tieres gilt. **In Malta, Irland und im Vereinigten Königreich** wird die Tätowierung grundsätzlich nicht anerkannt. Dort gilt allein die elektronische Kennzeichnung mittels Transponder.

### Wiedereinreise aus Drittländern

**Die für das Reisen zwischen Mitgliedsstaaten festgelegten Regeln gelten ebenfalls für Nachbarländer, deren Tollwutstatus dem der EU entspricht.** Zu diesen Ländern gehören:

- Andorra
- Island
- Kroatien
- Liechtenstein
- Monaco
- Norwegen
- San Marino
- Schweiz
- Vatikanstadt

Gültiger Tollwutschutz, Kennzeichnung und Dokumentation im EU-Heimtierpass werden also bei der Einreise in diese Länder wie auch bei der Wiedereinreise nach Deutschland akzeptiert.

**Reisen Heimtiere aus einem anderen Drittland nach einem Kurzaufenthalt (z. B. Urlaub) wieder nach Deutschland ein, gibt es zwei Möglichkeiten:**

1. Bei Einreise aus einem Land mit in Bezug auf Tollwut zufrieden stellender Tiergesundheitslage genügen ebenfalls eine gültige Tollwutimpfung, die Kennzeichnung und Dokumentation im EU-Heimtierpass.

Derzeit gilt dies für folgende Länder:

Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Niederländische Antillen, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Belarus, Kanada, Chile, Fidschi, Falkland Inseln, Hongkong, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia, Montserrat, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russische Föderation, Singapur, St. Helena, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Guam), St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna, Mayotte.

Für die Einreise in die genannten Länder gelten die einzelstaatlichen Bestimmungen!

2. Bei Einreise aus einem anderen Drittland muss das Tier rechtzeitig vor der geplanten Reise in Deutschland gegen Tollwut geimpft und der Antikörpertiter von einem zugelassenen Labor bestimmt werden. Alle Anforderungen für eine problemlose Wiedereinreise sind erfüllt, wenn das positive Titerergebnis (mind. 0,5 IE/ml Blut) ebenso wie die Impfung und Kennzeichnung im EU-Heimtierausweis dokumentiert sind und dieser mitgeführt wird. Die Antikörpertiterung muss bei einem Heimtier, bei dem die Tollwutimpfung nach den vom Impfersteller vorgegebenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt werden.

Für die Einreise in nicht gelistete Drittländer gelten die einzelstaatlichen Bestimmungen!